

Anlage P.1.1

Erläuterungsbericht

1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren

zum geplanten Neubau und Betrieb der

**110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung
Niederrhein – Ufort – Osterath (EnLAG, Vorhaben
Nr. 14)**

**Genehmigungsabschnitt:
Voerde – Rheinberg
(Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung),
Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot**

Im Einzelnen:

Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214
Pkt. Voerde – Pkt. Budberg

Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4214
Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld/KÜS Friedrichsfeld und KÜS Budberg/Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg

Rückbau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214
Pkt. Voerde – Pkt. Budberg nach Inbetriebnahme des Erdkabelpiloten

Neubau Kabelübergabestation Friedrichsfeld, Stations-Nr. 01474

Neubau Kabelübergabestation Budberg, Stations-Nr. 01475

Neubau 380-kV-Höchstspannungserdkabelanlage, Bl. 4237
KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg

Neubau 110-kV-Hochspannungserdkabelanlage, Bl. 1521
Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg inkl. Anbindung an
110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2435 Ossenbergl – Pkt. Eversael im Pkt. Eversael-West

Zum Einreichzeitpunkt 1

Stand 17.01.2023

0 Inhaltsverzeichnis

0	INHALTSVERZEICHNIS	2
1.	ERLÄUTERUNG.....	3
2	ZUSTÄNDIGKEITEN	4
2.1	VORHABENTRÄGERIN.....	4
2.2	PLANFESTSTELLUNGSBEHÖRDE.....	4
3	UMFANG DER PLANÄNDERUNG	4
3.1	VERZICHT AUF MAST NR. P26 SOWIE UMPLANUNG MAST NR. P25 DER BL. 4214 (FREILEITUNGSPROVISORIUM)	5
3.2	ANPASSUNG UND AKTUALISIERUNG DER UMWELTSTUDIE	6
3.2.1	WALDINANSPRUCHNAHME.....	6
3.2.2	ANTRAG AUF AUSNAHME BZW. BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN NACH § 30 ABS. 2 BNATSCHG (GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE)	6
3.3	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	7
3.3.1	ELEKTRISCHE UND MAGNETISCHE FELDER.....	7
3.3.2	BETRIEBSBEDINGTE SCHALLIMMISSIONEN.....	8
3.3.3	BAUBEDINGTE SCHALLIMMISSIONEN	8
3.3.4	STÖRUNG VON FUNKFREQUENZEN	9
3.3.5	OZON UND STICKOXIDE.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vom Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotope.....	6
---	---

1. Erläuterung

Die Amprion GmbH plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einer sicheren Energieversorgung, das Stromübertragungsnetz in Nordrhein-Westfalen auszubauen.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 110-/220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 Wesel – Uffort im Abschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung) dauerhaft als 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung (größtenteils als Erdkabelpilot) ausgebaut sowie je eine Kabelübergabestation in Voerde und Budberg errichtet werden. Die nördlich und südlich angrenzenden zwei Abschnitte „Binnenland“ Wesel/Niederrhein bis Punkt Voerde (Abschnitt Wesel – Voerde) sowie Punkt Budberg bis Punkt St. Tönis (Abschnitt Rheinberg – Krefeld) mit rd. 24,6 km, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags, sondern wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.09.2022 (Az.: 25.05.01.01-06/18) planfestgestellt.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Rheinquerung als Teilerdverkabelung (Erdkabelpilot), inklusive Planung, Genehmigung und Bau ist bis 2030 geplant. Für die kommenden Jahre ergeben sich jedoch auf den bestehenden Stromkreisen zwischen Niederrhein und Uffort im (n-1)-Fall (Ausfall eines Betriebsmittels z.B. eines Stromkreises) netztechnische Engpässe, durch die ein erhöhtes Risiko nicht hinnehmbarer Überlastungen sowie deutlicher Engstellen in der Freischaltmöglichkeit beim weiteren notwendigen Netzausbau im westlichen Rheinland entstehen. Um die Zeit bis zur Inbetriebnahme des Kabelpiloten versorgungstechnisch überbrücken zu können wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ebenfalls ein rd. 10,2 km langes Freileitungsprovisorium als temporäre Überbrückung bis zur Inbetriebnahme des Erdkabelpiloten benötigt und beantragt.

Die geplanten Maßnahmen sind Bestandteil des Vorhabens Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein – Uffort - Osterath, gemäß Nr. 14 des Bedarfsplans (EnLAG).

Am 30. September 2022 hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf („Genehmigungsbehörde“) die Planfeststellung für das geplante Vorhaben beantragt. Für die weiteren Einzelheiten insbesondere zur Verfahrensgestaltung in Form eines Teilplanfeststellungsverfahrens wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage P.1.1, dort insbesondere Ziffer 1.2.3) verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Oktober 2022 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Weiterhin hatten die Einwender und Betroffenen mit Beginn der Offenlage ab dem 24.10.2022 bis zum 07.12.2022 die Möglichkeit ihre Einwände bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzubringen.

Nach Auswertung der in das Planfeststellungsverfahren von Privaten und Träger öffentlicher Belange (TöB) eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, beabsichtigt die Amprion GmbH eine Planänderung des Vorhabens. Die Planänderung umfasst im Wesentlichen eine kleinräumige Änderung von zwei (provisorischen) Masten im linksrheinischen Kiesabbaugebiet bei Eversael sowie Ergänzungen weiterer umweltfachlicher Aspekte. Im Rahmen der Planänderung werden alle hiermit im Zusammenhang stehenden Unterlagen angepasst.

2 Zuständigkeiten

2.1 Vorhabenträgerin

Für die im Rahmen dieses Planfeststellungsantrags beantragte Errichtung und den Betrieb eines 110-/380 kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisoriums, Bl.4214 vom Pkt. Voerde bis zum Pkt. Budberg sowie die beantragte Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelleitung Bl. 4237 von der KÜS Friedrichsfeld bis zur KÜS Budberg sowie die Errichtung und den Betrieb der beiden Kabelübergabestationen Friedrichsfeld und Budberg und den letztendlichen Rückbau der Bl. 4214 vom Pkt. Voerde bis zum Pkt. Budberg, nach Inbetriebnahme der Bl. 4237, ist Vorhabenträgerin die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Der Betrieb des temporären 110-kV-Stromkreises des Freileitungsprovisoriums Bl. 4214 sowie der im Endausbau vorhandenen zwei 110-kV-Freileitungsstromkreise auf der Freileitung Bl. 4214 verbleibt dabei vertraglich geregelt in der Verantwortung der Westnetz GmbH.

Für die im Rahmen dieses Planfeststellungsantrags beantragte Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungserdkabelleitung Bl. 1521 vom Pkt. Friedrichsfeld bis zum Pkt. Benderweg sowie die damit verbundenen Freileitungsansprünge ist die Vorhabenträgerin die

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

2.2 Planfeststellungsbehörde

Das Vorhaben ist geografisch vollständig im Bundesland Nordrhein-Westfalen verortet. Die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde für die geplanten Maßnahmen ist gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 - Verkehr
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

3 Umfang der Planänderung

Die Planänderung ist in den nachfolgenden Abschnitten textlich erläutert. Weiterhin sind die Änderungen gegenüber der bisherigen Planung in den beigefügten Anlagen (Übersichtsplan, Masttabelle, Lagepläne M 1:2000, Register, Kreuzungsnachweis, Nachweise 26. BimSchV, Geräuschprognose und Umweltstudie, Unterlagen VPGU) dargestellt.

Hierbei ist die ursprüngliche Planung in den M 1:2000 Lageplänen (z.B. alter Maststandort) in einem farblich abgeschwächten braun dargestellt, während die weiterhin gültige Planung, inkl.

aktualisierter Planänderung, in dunkelgrün dargestellt ist. Änderungen in der Masttabelle sowie den Registern und Kreuzungsnachweisen sind farblich ebenfalls dunkelgrün hervorgehoben.

3.1 Verzicht auf Mast Nr. P26 sowie Umplanung Mast Nr. P25 der Bl. 4214 (Freileitungsprovisorium)

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden wir darauf hingewiesen, dass sich der geplante Maststandort Nr. P26 im planfestgestellten Abbaubereich des örtlichen Kiesabbaus befindet und die dortigen Abbauaktivitäten bis zur Errichtung des geplanten Provisoriums nicht abgeschlossen sind. Eine nachträgliche Aufschüttung oder zeitweilige Beibehaltung des Untergrunds zur (provisorischen) Gründung des Masten ist nicht möglich.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Amprion GmbH eine Planänderung für die Masten P25 und P26 des 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisoriums, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg.

Hierbei soll der Mast P25 um rund 43 Meter in der Trassenachse nach Süden verschoben und im Vergleich zur vorherigen Planung (von September 2022) um rd. 10 Meter erhöht werden. Mast P25 ist somit dennoch um 1,5 Meter niedriger als der aktuelle Bestandsmast (Mast 192, Bl. 2339). Durch diese Umplanung kann auf den Maststandort P26 verzichtet werden. Dieser wird aus der Planung gestrichen und entfällt. Auf den geplanten Mast P25 folgt dann Mast P27.

Durch diese Planänderung werden keine neuen Flurstücke beansprucht, die bisher nicht am Planfeststellungsverfahren beteiligt waren. Die Mastverschiebung wird hinsichtlich einer einvernehmlichen Lösung mit dem betroffenen Eigentümer besprochen und dementsprechend vertraglich geregelt.

Die Planänderung bezieht sich auf die Gemarkung Orsoy-Stadt (Gemeinde Rheinberg).

Die technischen Änderungen und betroffenen Grundflächen sind den Anlagen zu entnehmen. Siehe Anlage:

- Übersichtsplan (Anlage P.2)
- Masttabelle (Anlage P.3.2)
- Lageplan: (Anlage P.3.5.3, P.3.5.4, P.3.5.5)
- Leitungsrechtregister (Anlage P.6.1)
- Kreuzungsverzeichnis (Anlage P.7.1)

Die umweltfachliche Bewertung der Änderung ist in der umweltfachlichen Stellungnahme zur 1. Planänderung berücksichtigt (s. Anlage P.11 Teil G).

Die Änderungen der 1. Planänderung haben keinen Einfluss auf die Ausführungen im Rahmen der Unterlagen zum VPGU. Lediglich die Änderung der Masten ist auf der Übersichtskarte der Anlage P.13.2 Blatt 3 entsprechend angepasst worden.

3.2 Anpassung und Aktualisierung der Umweltstudie

Im Rahmen der Planänderung wurde in der umweltfachlichen Stellungnahme neben der Bewertung der eingebrachten Planänderungen (Masten P25,P26) auch Belange aus den in der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen aufgegriffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen beschrieben. Die detailliertere Ausführungen hierzu werden in der umweltfachlichen Stellungnahme Anlage P.11 Teil G gegeben.

3.2.1 Waldinanspruchnahme

Im Rahmen der Stellungnahmen zu den Planfeststellungsunterlagen von September 2022 des ersten Antragsteils wurde von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Gehölzfläche südlich des Bestandsmastes 205 / bzw. des Mastes P10 als Wald im Sinne des § 2 Abs.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) einzustufen ist. Die Gehölzfläche (ca. 1.200 qm) an der Bahnlinie wird für ein Gerüst temporär in Anspruch genommen. Somit wird für diese Fläche eine befristete Waldumwandlung nach den §§ 39 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW beantragt. Die Fläche wird nach dem Rückbau des Provisoriums wieder aufgeforstet.

3.2.2 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotop)

Durch zwischenzeitliche Änderungen im Datenbestand (Stand 04.01.2023) des durch den LANUV erhobenen Biotopbestands an gesetzlich geschützten Biotopen verorten sich nun Teile des geplanten Vorhabens (Arbeitsflächen, Zuwegungen, provisorischer Maststandort) innerhalb dieser Biotop (vgl. Anlage P.11 Umweltfachliche Stellungnahme; Kapitel 7).

Tabelle 1: Vom Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotop

Biotop-Nr. (LANUV Bezeichnung)	Lage des Biotops (Mast)	verbale Eingriffsbeurteilung durch das Vorhaben [Angabe der beanspruchten Fläche in m ²]
BT-4305-0031-2015, (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen)	P 10	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche [310 m ²]
BT-WES-02106	P 23	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche [930 m ²] und durch Zuwegung
BT-WES-02107	P 23	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche [3.600 m ²], eines temporären Maststandortes [400 m ²] und durch Zuwegung
BT-WES-02109	P 24	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche [530 m ²] und einer Zuwegung
BT-WES-02100	P 24	Lage innerhalb des Planungsschutzstreifens, keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten
BT-WES-02110	P 24	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche [410 m ²]
BT-WES-02111	P 24	Temporäre Beanspruchung durch Zuwegung und Lage innerhalb Planungsschutzstreifen (keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten)
BT-WES-02047	P 24	Lage innerhalb des Planungsschutzstreifens, keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten
BT-WES-02047	P 24	Lage innerhalb des Planungsschutzstreifens, keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten

Nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange ist eine tatsächliche Inanspruchnahme der Biotope durch das Vorhaben nicht zu vermeiden, weshalb eine Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW beantragt wird.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Unabhängig davon ist die Leitung so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG).

Durch den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uftorf – Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) entstehen bzw. verändern sich unterschiedliche Formen von Immissionen. Hierbei handelt es sich um Geräusche sowie um elektrische und magnetische Felder.

Die detaillierten Ausführungen zu elektrischen und magnetischen Feldern sowie zu Geräuschen der geplanten Maßnahme befinden sich in den Anlagen P.8 und P.9.1 der Planfeststellungsunterlagen. Die Leitungsumplanung der ersten Planänderung ist in den vorangegangenen Kapiteln bereits beschrieben. Nachfolgend werden die relevanten und wesentlichen Änderungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung noch einmal kurz zusammengefasst.

3.3.1 Elektrische und magnetische Felder

Durch die Verschiebung in Trassenachse und Erhöhung des Mastes Nr. P25 sowie der Verzicht des Maststandortes Nr. P 26 entstehen zwei neue Spannungsfelder von Mast Nr. P24 über Mast Nr. P 25 bis Mast Nr. P27 des Freileitungsprovisoriums Bl. 4214. Diese zwei neuen Spannungsfelder wurden in Hinblick auf die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) unter Berücksichtigung des zuvor gebildeten technischen Abschnitts 4 von Mast Nr. P15 bis Mast Nr. P21 und von Mast Nr. P24 bis Pkt. Eversael (Mast Nr. P35) geprüft (vgl. Anlage P.8.1, Seite 17). Insbesondere wurde untersucht, ob sich im technischen Abschnitt 4 der maßgebliche Immissionsort mit der zu erwartenden höchsten Exposition hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte aufgrund der Anpassungen ändert oder ein neuer maßgeblicher Immissionsort mit der zu erwartenden höchsten Exposition entsteht.

Die Prüfung ergab, dass die erste Planänderung sowohl keine Auswirkung auf den bestehenden maßgeblichen Immissionsort Nr. 20 mit der zu erwartenden höchsten Exposition (vgl. Anlage P.8.2.3) als auch auf die zuvor ermittelten maßgeblichen Immissionsorte Nr. 21 bis Nr. 24 (vgl. Anlage P.8.1, Seite 24, Tabelle 20 und Anlage P.8.3, Blatt 2) hat. Die prognostizierten Grenzwertauslastungen (vgl. Anlage P.8.1, Seite 35, Tabelle 33) dieser Immissionsbeiträge bleiben unverändert. Der Nachweis in Anlage P.8.2.3 ist fortwährend maßgebend und gültig für den

technischen Abschnitt 4. In Folge ergeben sich keine Änderungen an den Aussagen des Immissionschutzberichts Nr. B0030 in Anlage P.8.1. Dennoch wurde aufgrund der Änderungen gegenüber der bisherigen Planung der EMF-Übersichtsplan, Blatt 3 (Anlage P.8.3) entsprechend angepasst.

Des Weiteren sind alle die im Erläuterungsbericht (siehe Anlage P.1.1, Seite 114, Tabelle 11) beschriebenen maßgeblichen Immissionsorte mit der höchsten Exposition weiterhin gültig. Die höchsten Werte treten unverändert in den vorliegenden sechs Nachweisen auf. Somit ergeben sich keine Änderungen der bereits im Planfeststellungsverfahren eingereichten Nachweise unter Anlage P.8.2.1 bis P.8.2.6 und getroffenen Aussagen im Immissionschutzbericht Nr. B0030 unter der Anlage P.8.1.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden an allen Immissionsorten sicher eingehalten. Ebenso wird das Minimierungsgebot entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchVVwV beachtet. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 10 des Erläuterungsberichts der Planfeststellungsunterlagen. Die Minimierungsmaßnahmen haben auch für die erste Planänderung Gültigkeit und werden beibehalten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei der Leitungsumplanung der Planänderung alle immissionschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen für elektrische und magnetische Felder gemäß 26. BImSchV sicher erfüllt bleiben.

3.3.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Im Rahmen der ersten Planänderung ist im Auftrag der Amprion GmbH durch den TÜV Hessen ein ergänzendes schalltechnisches Gutachten Nr. T 3581-1 (vgl. Anlage P.9.1 zum Antrag 1. Planänderung) erstellt worden. In dem ergänzenden Gutachten werden die schalltechnischen Auswirkungen durch die Leitungsumplanung untersucht und die Ergebnisse und Aussagen aus Gutachten Nr. T 3581 der Planfeststellungsunterlagen gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) diskutiert.

Das ergänzende Gutachten Nr. T 3581-1 kommt zu dem Fazit, dass die Leitungsumplanung mangels zu berücksichtigender Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Änderung keine Relevanz hinsichtlich der Beurteilung der zu erwartenden Geräuschbelastung gemäß TA Lärm hat. Da sich im Umfeld von 1 km des geänderten Mast Nr. P25 des Freileitungsprovisoriums Bl. 4214 keine Wohngebäude bzw. keine maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm, an welchen schalltechnische Auswirkungen untersucht werden könnten, befinden. Somit besteht keine Notwendigkeit eine detaillierte Untersuchung bzw. Neuberechnung der Geräuschbelastung für die geänderte Planung zu verfassen.

Die getroffenen Aussagen im Gutachten Nr. T 3581 bezüglich zu erwartender schädlicher Umwelteinwirkungen behalten ihre Gültigkeit. Eine detaillierte Erläuterung kann dem Gutachten Nr. T 3581 unter der Anlage P.9.1 der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Zusammenfassung unter Abschnitt 12, entnommen werden.

3.3.3 Baubedingte Schallimmissionen

Hinsichtlich der Immissionen beim Bau ergeben sich durch die Leitungsumplanung der ersten Planänderung keine Änderungen.

3.3.4 Störung von Funkfrequenzen

Hinsichtlich der Störung von Funkfrequenzen beim Betrieb ergeben sich durch die Leitungsumplanung der ersten Planänderung keine Änderungen.

3.3.5 Ozon und Stickoxide

Hinsichtlich der Ozon und Stickoxide beim Betrieb ergeben sich durch die Leitungsumplanung der ersten Planänderung keine Änderungen.